OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650774/2/Bi

Datum:
Linz, 12. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn G R, N, F, vom 18. Dezember 2016 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 24. November 2016, BHROVerk-2016-408987/8-pl, wegen Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung und Entziehung der Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit,

zu Recht e r k a n n t :

I.
Gemäß § 28 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde gemäß §§ 3 Abs. 1 Z 2 und 19 Abs. 2 Z 1 FSG
1) der Antrag des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und BV vom 11. Juli 2016 wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit abgewiesen und
2) dem Bf die Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten, ausgestellt von der BH Rohrbach am 25. Oktober 2016, GZ: 16/241793, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen und angeordnet, dass die Bewilligung unverzüglich bei der BH Rohrbach oder der PI Ottensheim abzugeben sei.
Die Zustellung des Bescheides erfolgte laut Rückschein durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 24. November 2016.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen ungültige rechtliche Beurteilung, unverhältnismäßige Härte und unrichtige Tatsachenfeststellung insofern geltend, als er das Kleinkraftrad x bereits in diesem Zustand gekauft habe. Es habe zu diesem Kleinkraftrad die Strafverfügung der BH Urfahr-Umgebung vom 9. September 2016, VerkR96-3327-2016, wegen zu hoher Geschwindigkeit am Rolltester gegeben, jedoch habe er beim Lenken des Kleinkraftrades diese Geschwindigkeit nicht in Anspruch genommen. Somit habe er bewiesen, dass er verkehrszuverlässig sei. Er befinde sich bei der Durchführung der Ausbildungsfahrten laut dem angeschlossenen Fahrtenbuch nicht mehr im Anfangsstadium. Beantragt wird die Aufhebung des Bescheides.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).
Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ua die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 6 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug lenkt
a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder
b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse.
Gemäß § 25 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Die belangte Behörde hat ihren Bescheid damit begründet, das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass der Bf laut Anzeige der Landesverkehrsabteilung OÖ vom 7. September 2016 am 2. September 2016 um 10.55 Uhr das Motorfahrrad x in W auf der Bx bei Strkm x gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse A1 gewesen sei. Dafür sei er auch von der BH Urfahr-Umgebung rechtskräftig bestraft worden.

Der Bf war am 2. September 2016 im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse AM, beschränkt auf Motorfahrräder (Code 79.01). Laut der erwähnten Anzeige hat er das Kraftrad verwendet, obwohl mit dem als Motorfahrrad zugelassenen Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 75 km/h erreicht werden habe können, was mittels Rolltester (Mayer, MMM-MT 2001, Nr. 1004) festgestellt worden sei. Das ggst Fahrzeug gelte daher nicht mehr als Motorfahrrad und sei nicht richtig zum Verkehr zugelassen. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Toleranzen ergebe sich eine Geschwindigkeit von 58 km/h. Bei der besonderen Überprüfung gemäß § 56 KFG habe sich ergeben, dass beim Kleinkraftrad Rieju RR 50, FahrgestellNr. VTPRRE21C004936xx, vorne ein „12er-Ritzel“ montiert gewesen sei, laut „Antimanipulationsplakette“ müsse ein „11er-Ritzel“ montiert sein. Der Bf habe sich damit verantwortet, das Fahrzeug sei ein älteres Modell, er habe daran nichts verändert.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 KFG ist ein „Motorfahrrad“ definiert als Kraftrad mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, dessen Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3 hat (Kleinkraftrad im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG).
Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass ein Kraftrad mit einer (nach Toleranzabzug gemäß Testverfahren) tatsächlich erreichbaren Geschwindigkeit von 58 km/h nicht mehr als Motorfahrrad, für dessen Lenken eine Lenkberechtigung der Klasse AM ausreicht, anzusehen ist und der Bf somit zweifelsohne nicht im Besitz einer dafür von der Behörde ausgestellten gültigen Lenkberechtigung war. Dabei ist unerheblich, ob der Bf am Vorfallstag tatsächlich eine 45 km/h überschreitende Geschwindigkeit eingehalten hat. Er kann sich als Zulassungsbesitzer des Kraftrades auch nicht darauf berufen, er habe dieses schon in diesem Zustand gekauft, weil gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 der

Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen hat, dass das Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Die belangte Behörde hat – offenbar von wiederholtem Lenken ausgehend – unter Zugrundelegung eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 6 lit. a FSG die Verkehrszuverlässigkeit des Bf verneint.

Bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit bilden allfällige berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182).

Zur von der belangten Behörde angenommenen Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit, die zugleich einer Prognose entspricht, wann diese wieder für gegeben erachtet wird, enthält der in Beschwerde gezogene Bescheid keine Anhaltspunkte. Der dem Bescheid zugrundeliegende Vorfall hat sich am 2. September 2016 ereignet, damit hat auch die von der belangten Behörde bejahte Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit – analog zur Mindestentziehungsdauer von drei Monaten gemäß § 25 Abs. 3 FSG – begonnen. Den Bf, der einen Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung gestellt hat, schlechter zu stellen als einen Lenker, dem die Lenkberechtigung entzogen wird, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Inzwischen sind etwas mehr als vier Monate vergangen, weshalb aus all diesen Überlegungen davon ausgegangen werden kann, dass der Bf wieder verkehrszuverlässig ist.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger